

Strahlentelex mit ElektrosmogReport

Fachinformationsdienst zur Bedeutung elektromagnetischer Felder für Umwelt und Gesundheit

9. Jahrgang / Nr. 8

nova-Institut

August 2003

Bundespolitik

Industriefreundliche Mobilfunkvereinbarung von Kommunen und Netzbetreibern

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunkbetreiber haben ein gemeinsames Papier zur Konkretisierung der „kommunalen Mobilfunkvereinbarung von 2001“ vorgelegt. Das Papier trägt deutlich die Handschrift der Mobilfunkbetreiber und macht klar, dass auch den kommunalen Spitzenverbänden vorrangig an einer Beschleunigung des Standortauswahlverfahrens gelegen ist und keinesfalls an einer Sicherung bzw. Ausweitung der kommunalen Einflussmöglichkeiten. Dies steht im deutlichen Gegensatz zum TAB-Arbeitsbericht Nr. 82 des Deutschen Bundestages.

Das Papier mit dem Titel „Hinweise und Informationen zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 05.07.2001“ trägt das Datum 6. Juni 2003 und stellt eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Vereinbarung vom Juni 2001 dar. Laut Pressemitteilung soll es „nützliche Arbeitshilfen für die tägliche Praxis zur Verfügung“ stellen. So liefert es z.B. Empfehlungen für die konkrete Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen, Leitlinien für die Standortauswahl sowie eine Präzisierung der 8-Wochen-Frist, während der die Kommunen Änderungswünsche vorbringen können.

Informationsaustausch

Die Informationen über bestehende Mobilfunkanlagen finden sich wie bisher in einer Standortdatenbank, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gepflegt wird und die einzelnen Standortbescheinigungen enthält. Zugang zu den Daten haben nach wie vor nur die Kommunen und zwar passwortgeschützt durch Registrierung bei der RegTP (<http://bo2005.regTP.de>). Die Öffentlichkeit bleibt – ganz anders als z.B. in Großbritannien – weiterhin außen vor und hat keinen Zugang zu den Standortdaten. Bei der Weitergabe von Standortdaten an Dritte unterliegen die Kommunen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Laut dem Papier arbeitet die RegTP an einer nicht näher erläuterten „Erweiterung der Datenbank“, die auch den Bürgern jeder Kommune den direkten Zugang zu den bestehenden Mobilfunkstandorten gewährt – vermutlich aber mit eingeschränkten Informationen.

Das Papier stellt zudem fest, dass die Informationen über geplante Mobilfunkstandorte auch zukünftig nur für den internen Gebrauch verfügbar sein werden, da es sich hier um „vertrauliche Unternehmensdaten“ handelt, „die dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegen“. Weiter wird ausgeführt: „Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen stimmen die Mobilfunknetzbetreiber ihre Planungen nicht vorab untereinander ab. Die

Vorlage untereinander abgestimmter Gesamtkonzepte für ganze Gebiete innerhalb einer Kommune ist deshalb nicht möglich.“ Hier wird die Chance vertan – oder die Möglichkeit bewusst verhindert –, umwelt- und strahlungsoptimierte Gesamtkonzepte für den Ausbau der Netze in einer Kommune zu entwickeln und um zu setzen.

Weiter wird in dem Papier gefordert, dass die Kommune und die Netzbetreiber Ansprechpartner benennen, die den gegenseitigen Informationsaustausch erleichtern und beschleunigen sollen.

Vorgehensweise zum Bau neuer Sendeanlagen

Interessant wird es in dem Papier, wenn es um die „konkrete Standortplanung“ geht: „Sobald es der Planungsstand des Mobilfunkbetreibers zulässt, wird der Kommune der so genannte Suchkreis oder einzelne bzw. mehrere konkrete Standortvorschläge für neue Mobilfunkanlagen vorgestellt.“ In der Fußnote wird „Suchkreis“ wie folgt definiert: „Ein Suchkreis (auch: Suchgebiet, Suchraum oder Suchbereich) ist der Bereich, der vom Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der Funknetzplanung als möglicher Ort für eine Sendeanlage als geeignet angesehen wird.“

Die Vorlage des Suchkreises erfolgt in der Weise, dass die „Lage, Größe und Begrenzung des Planungsbereiches“ und die Nutzung der Mobilfunkanlage (GSM, UMTS) der Kommune in geeigneter Form dargestellt werden. „Die Mobilfunkbetreiber sind bereit, die Suchkreise ... in einem persönlichem Gespräch zu erläutern“. Die Kommune muss dann entscheiden, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will oder nicht. Wenn ja, kann die Kommune ihrerseits eigene Standortvorschläge machen. „Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die einzelnen Vorschläge der Kommune innerhalb des Suchkreises befinden müssen.“

Eigene konzeptionelle Vorschläge von Seiten der Kommunen sind gar nicht vorgesehen.

Angestrebt wird eine einvernehmliche Standortentscheidung zwischen Kommune und Netzbetreiber. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Clearingstelle kontaktiert werden, die von den Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet wurde.

Weitere Themen

Mobilfunkvereinbarung NRW, S. 2

Kurz nach der bundesweiten Einigung haben sich auch die Landesregierung NRW, die Mobilfunkbetreiber, die Kommunen und Kreise auf eine gemeinsame Vorgehensweise beim Ausbau der Mobilfunknetze verständigt.

Neurodegenerative Erkrankungen, S. 3

Zwei neue große schwedische Studien geben neue Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen beruflicher EMF-Exposition und Alzheimer-Krankheit sowie ALS.

Leitlinien für die Standortauswahl

„In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sollte unter immissionschutzbedingten, städtebaulichen und technischen Gesichtspunkten geprüft werden, ob der kleinzellige Aufbau von Sendeanlagen in Betracht kommt.“ Hierdurch soll die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys schwächer sein können und damit sowohl die Exposition durch die Basisstation als auch durch Nutzung von Handys geringer sein.

„Im Außenbereich trägt eine Bündelung zur Schonung des Landschaftsbildes bei.“ Dass dies durchaus auch unter Gesichtspunkten einer geringen Strahlenbelastung sinnvoll sein kann, wird nicht erwähnt.

In der Nähe von Kindergärten und Schulen sollte auch bei Einhaltung der Grenzwerte eine besondere Standortprüfung erfolgen. Vorrangig sollten mehrere alternative Standorte geprüft werden und so den Besorgnissen verstärkt Rechnung getragen werden. Ist ein solcher Standort nicht vermeidbar, sollte die Öffentlichkeit vorab umfassend informiert werden, so „dass durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert wird“.

Konkrete Aussagen zu Standorten in der Nähe von Schulen und Kindergärten fehlen gänzlich. Weder Mindestabstände noch einzuhaltende (strengere) Vorsorgewerte werden genannt. Im Gegenteil: Bei weiterführenden Schulen sollten die Sender nicht zu weit entfernt sein, damit die Strahlenexposition beim Telefonieren nicht zu hoch wird. Wie einfach wäre es gewesen, etwas strengere Vorsorgewerte für solche Standorte fest zu legen!

Bestehende Anlagen sollen weitestgehenden Bestandsschutz erfahren: „Der Standort einer bestehenden Mobilfunkanlage kann nicht in Frage gestellt werden, da die Anlage die Mobilfunkversorgung in dem Gebiet mit der bislang verfügbaren Kapazität und Qualität gewährleistet.“

Einschätzung des nova-Instituts

Schaut man sich das Papier näher an, so muss man feststellen, dass es deutlich die Handschrift der Netzbetreiber trägt. Es geht vor allem um eine schnelle, unkomplizierte und wirtschaftlich günstige Realisierung neuer Standorte und einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen. Vor allem soll vermieden werden, dass die Kommunen eigenständig Einfluss auf die Netzstruktur und die Verteilung und Lage der Standorte bekommen – ihr Einfluss beschränkt sich in Wesentlichen auf einen sog. „Suchkreis“ (siehe oben).

Das vorliegende Papier ist enttäuschend. Die Chance und der Spielraum für umwelt- und strahlungsoptimierte Gesamtkonzepte für den Ausbau der Mobilfunknetze wird mit dem neuen Papier deutlich erschwert: Die Entwicklung integrierter kommunaler Gesamtkonzepte wird unter dem Vorwand wettbewerbs- und kartellrechtlicher Gründe abgelehnt.

Es ist verständlich, dass die Netzbetreiber die Vereinbarung in die beschriebene Richtung weiterentwickeln wollten. Unverständlich ist, warum die Kommunalen Spitzenverbände ohne Not diesen Weg mitgehen und kommunale Einflussmöglichkeiten weitgehend aufgeben. Man fragt sich, ob die Kommunalen Spitzenverbände wirklich die Interessen der Kommunen und ihrer Bürger vertreten. Vielfältige technische Möglichkeiten zur Strahlungsminimierung und zur stärkeren Berücksichtigung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes werden praktisch vollständig ignoriert, und stattdessen den Kommunen eher nahe gelegt, ihren eigenen konzeptionellen Einfluss nicht wahrzunehmen. Dies steht ganz im Gegensatz zu dem im November 2002 herausgegebenen Sachstandsbericht des TAB (Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag), in dem ausdrücklich die Entwicklung kommunaler Mobilfunkplanung auch unter Hinzuziehung neutraler externer Experten und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger befürwortet wird.

Peter Nießen und Monika Bathow

Quellen:

1. <http://www.staedtetag.de/10/presseecke/pressediens/artikel/2003/06/10/00109/index.html>
2. Revermann, Ch. Arbeitsbericht Nr. 82: Gesundheitliche und ökologische Aspekte bei mobiler Telekommunikation und Sendeanlagen – wissenschaftlicher Diskurs, regulatorische Erfordernisse und öffentliche Debatte; TAB, Berlin 2002 (kostenlos zu beziehen über: buero@tab.fzk.de)

In der nächsten Ausgabe des Elektrosmog-Reports wird das nova-Institut eigene Erfahrungen zur Anwendung der kommunalen Vereinbarung vorstellen.

Landespolitik

Mobilfunkvereinbarung NRW

Nur wenige Tage nach der bundesweiten Pressemitteilung haben sich die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Mobilfunkbetreiber E-PLUS, O2, T-Mobile und Vodafone D2 sowie der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW und der Landkreistag NRW auf eine gemeinsame Vorgehensweise beim Ausbau der Mobilfunknetze verständigt.

„Nordrhein-Westfalen beschleunigt die Verfahren zum Bau der Mobilfunknetze durch eine Änderung der Landes-Bauordnung und schließt eine Vereinbarung für mehr Vorsorge, Transparenz und Kooperation beim Netzausbau,“ heißt es in der Presse. Ministerpräsident Peer Steinbrück (SPD) unterschrieb die Vereinbarung zusammen mit der grünen Umweltministerin Bärbel Höhn. Laut Landesregierung waren auch Umweltverbände, Verbraucherzentrale und Ärztekammer beteiligt und haben den Prozess positiv begleitet.

Mit der jetzt getroffenen Mobilfunkvereinbarung sollen die bestehenden Selbstverpflichtungen auf Bundesebene für Nordrhein-Westfalen weiter konkretisiert und zusätzliche Akzeptanz verbessernde Maßnahmen eingeleitet werden.

Ziel ist eine zwischen Kommunen und Mobilfunkbetreibern möglichst einvernehmliche Standortfindung für Mobilfunkanlagen. Hierfür ist eine weit gehende Transparenz beim Ausbau der Mobilfunknetze in NRW und eine verstärkte Einbeziehung der Bevölkerung erforderlich. Die politisch Verantwortlichen und die Bevölkerung sollen durch die Kommunen zeitnah, sachlich und offen informiert werden. Als Formen der frühzeitigen Einbindung und Unterstützung von Politik und Verwaltung werden hierzu schriftliche Informationen, Fachgespräche, Bürgerversammlungen und moderierte Gesprächsrunden in Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung empfohlen.

Um den Netzausbau zu beschleunigen, wird das Verfahren für den Bau kleiner Mobilfunk-Sendeanlagen erleichtert. Die Mobilfunkbetreiber verpflichten sich, frühzeitig Kontakt mit den Baubehörden aufzunehmen, um die notwendigen Verfahrensschritte abzuklären. Durch die Mobilfunkvereinbarung zusammen mit der zeitgleichen Vereinfachung des Baurechts soll es gelingen, sowohl die wirtschaftlichen Interessen für einen zügigen Netzausbau als auch das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einem transparenten Verfahren sicher zu stellen, in dem Umweltschutz und Vorsorge stets mit einbezogen werden.

Die Westfälische Rundschau schreibt zu der Vereinbarung: „Der Mobilfunkpakt macht den Weg frei für den Bau von rund 1500 Sendemasten, für die bereits eine Genehmigung beantragt ist. ... Bis Ende 2003 sollen 25 Prozent der NRW-Bürger Zugang zum neuen UMTS-System haben, bis Ende 2005 sogar 50 Prozent. Die Mobilfunkbetreiber drängen und haben sich deshalb verpflichtet, „das Prinzip Schutz und Vorsorge der Bevölkerung bei den elektromagnetischen Feldern des Mobilfunks anzuwenden“.